



Warnung:

Abo-Falle Datenschutz- auskunft-Zentrale

Zahlreiche Handwerksbetriebe erhielten am Montag, dem 01.10.2018, ein Fax einer angeblichen Datenschutzauskunft-Zentrale (DAZ). In diesem Schreiben wird zur Umsetzung des Datenschutzes aufgefordert, wie es gesetzliche Pflicht ist. Verbunden mit dieser Information wird eine Zahlungsaufforderung.

Wer auch ein solches Schreiben erhalten hat, sollte dieses auf keinen Fall unterschrieben zurücksenden. Denn hierbei handelt es sich sehr wahrscheinlich um eine Betrugsmasche.

Was ist passiert?

Eine angebliche Datenschutzauskunft-Zentrale verschickt aktuell Faxe an Unternehmen und Betriebe. Hierin heißt es unter anderem wie folgt: „... um Ihrer gesetzlichen Pflicht zur Umsetzung des Datenschutzes nachzukommen und die Anforderungen der seit 25.05.2018 geltenden europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zu erfüllen, bitten wir sie, das beigefügte Formular auszufüllen und bei Annahme unterschrieben bis zum 9. Oktober 2018 gebührenfrei an die EU-weite zentrale Fax-Stelle 00800/7700777 zu senden.“ Alternativ könne das Formular per Post an eine Adresse in Oranienburg geschickt werden. Dass es sich hierbei höchstwahrscheinlich um eine Betrugsmasche handelt, offenbart sich endgültig im Kleingedruckten. Hier heißt es unter anderem:

„Die in diesem Auftrag genannte Person/ Unternehmen erwirbt das Leistungspaket

Basisdatenschutz. Dieses beinhaltet Informationsmaterial, ausfüllfertige Muster, Formulare und Anleitungen zur Umsetzung der Vorgaben der DS-GVO. Basisdatenschutz-Beitrag jährlich netto, zzgl. USt: EUR 498. Die Berechnung erfolgt jährlich. [...] Durch die Unterzeichnung wird die Leistung für drei Jahre verbindlich bestellt“.

Unsere Empfehlung!

Wer ein solches Schreiben erhalten hat, sollte dieses auf keinen Fall unterschrieben zurücksenden. Denn dann erhält man nach wenigen Tagen eine Zahlungsaufforderung. Wer das Fax jedoch bereits ungelesen unterschrieben zurückgeschickt hat, sollte seine Erklärung umgehend widerrufen beziehungsweise hilfsweise wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Darüber hinaus sollten Rechnungen der DAZ nicht bezahlt werden, sondern die Forderungen vielmehr nach Widerruf und Anfechtung bestritten werden. Bereits geleistete Zahlungen sollten zurückgefordert werden. Schließlich kann auch eine Strafanzeige wegen des Verdachts des versuchten Betrugs in Betracht gezogen werden.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne! Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-205, recht@hwk-koblenz.de